

Stall- und Reitordnung der Reitervereinigung Biberach e. V

I. Allgemeines

Für die Einhaltung der Stall- und Reitordnung ist der Reitlehrer dem Vorstand verantwortlich. Seinen im Rahmen dieser Verantwortlichkeit gegebenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Jedes Vereinsmitglied und jeder Gastreiter, der die Anlagen des Vereins nutzt oder sich in ihnen aufhält, ist zur Beachtung der Vorschriften dieser Stall- und Reitordnung verpflichtet. Der Verein haftet nicht für Schaden, Verluste und Unfälle, die in Stall- und Reitanlagen bzw. bei Reitveranstaltungen des Vereins durch Vereinspferde oder ihm anvertraute Privatpferde gegenüber Personen, fremden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum von Mitgliedern oder Besuchern, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten seitens Bediensteter des Vereins vor.

Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie bei Ausübung des Reitsports erleiden, im Rahmen der durch den Landessportbund abgeschlossenen Globalversicherung versichert.

Jedes Mitglied ist zu sorgsamstem Umgang mit Vereinseigentum jeglicher Art, insbesondere Sattel- und Lederzeug, verpflichtet: Mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden verpflichten den Schädiger dem Verein gegenüber zum Schadenersatz.

Die Nutzung der Stall- und Reitanlage wird durch den jeweils gültigen Reitplan geregelt; insbesondere enthält er die Schließzeiten für Stallungen und Halle.

II. Stallordnung

1. Das Rauchen im Stall und Scheune ist verboten

2. Jeder Reiter ist selbst verantwortlich für

a) Satteln und Auftrensen des Pferdes sowie für die Versorgung von Sattel- und Zaumzeug nach dem Reiten.

b) Verpflegung des Pferdes nach dem Reiten, d. h. Auskratzen der Hufe, Abreiben des verschwitzten Pferdes, Meldung von Verletzungen und Beschlagmängeln an den Reitlehrer.

3. Das Füttern und Einstreuen mit vereinseigenem Material ist grundsätzlich dem Stallpersonal vorbehalten. Mitglieder sind nicht befugt, aus Vereinsbeständen Futter bzw. Stroh zu entnehmen.

4. Die Modalitäten für das Unterstellen von Pensionspferden werden in dem jeweils abzuschließenden Einstellungsvertrag festgelegt.

III. Reitordnung

1. Die Nutzung der Reitanlagen ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet.

Ausnahmen hiervon bestehen

a) für Nichtmitglieder gegen Bezahlung der dafür festgelegten Gebühren

b) bei Kursen und reiterlichen Veranstaltungen

c) für Gastreiter in vom Reitlehrer genehmigten Ausnahmefällen

2. Für Reiter von Vereinspferden sowie Besitzern von Pensionspferden und deren Familienangehörige ist die Nutzung kostenlos. Für alle anderen Reiter gilt die Regelung der Hallenpauschale.

3. Über die Einteilung der Vereinspferde für die jeweilige Reitstunde entscheidet der Reitlehrer, bei Reitveranstaltungen im Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Mitglied von Vorstand und Ausschuss. Kein Reiter hat Anspruch auf ein bestimmtes Pferd.

4. Teilnehmer an Jagden und Turnieren mit Vereinspferden haben die dabei festgelegte Gebühr zu bezahlen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten selbst zu tragen, wie etwa Transportkosten, Meldegebühren usw.

5. Für Ausritte gilt folgendes: Ausritte in der Abteilung erfolgen unter Aufsicht und Verantwortung des Reitlehrers oder des von ihm damit beauftragten und dafür qualifizierten Reiters, dem die Bestimmung von Gangart und Tempo obliegt. Einzelausritte mit Vereinspferden sind nur mit Genehmigung des Reitlehrers oder des Vorstandes gestattet, und zwar nur qualifizierten Reitern über 18 Jahren. Die Verantwortung trägt der jeweilige Reiter, auch bei Privatpferden. Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten, Galopp und Trab auf harten Straßen sind verboten, Ortschaften sind stets im Schritt zu durchreiten. Zwischen dem 1. April und der Aberntung der Felder sind Felder und Wiesen zu meiden, für Flurschäden haftet der Reiter persönlich. Bei Verlust eines Hufeisens ist das Pferd im Schritt möglichst auf weichem Boden in den Stall zurückzubringen, unter Umständen auch abgesessen am Zügel geführt.

Jeder Reiter ist verpflichtet, bei Ausritten die gesetzlichen Vorschriften, wie etwa das Landeswaldschutzgesetz zu beachten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Verein Disziplinarmaßnahmen gem. Satzung verhängen.

6. Jeder Reiter hat sich dem Pferd gegenüber fair zu verhalten. Unreiterliches Verhalten, wie etwa das Schlagen gegen Kopf oder Hals oder übertriebenes Spornieren werden im Wiederholungsfall disziplinar geahndet.

7. Allgemeine Ordnungsvorschriften für Reiten in der Bahn:

Ist die Reitbahn belegt, hat derjenige, der sie betreten will, vorher laut „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.

Während der Unterrichtsstunden hat sich außer dem Reitlehrer und den Reitern mit Pferden niemand ohne Pferd in der Bahn aufzuhalten. Eventuelle Fragen sind nach der Reitstunde an den Reitlehrer zu richten.

Reiter in der geschlossenen Abteilung vermeiden es, aus der Abteilung heraus zu grüßen oder Gespräche zu führen.

Reiten mehr als 4 Reiter in der Bahn, so ist nur auf einer Hand zu reiten, wobei der anwesende Reitlehrer oder, in dessen Abwesenheit, der erfahrenste Reiter die Hand bestimmt.

Gehen Reitabteilungen, so werden Einzelreiter gebeten, diese nicht zu stören. Die Abteilung hat immer Vorrang. Der Reitlehrer kann verlangen, dass Einzelreiter sich der Abteilung einordnen.

Beim Durcheinanderreiten ist zu beachten: Freihalten des Hufschlages im Halten und Schritt. Ausweichen rechts, kein Kreuzen beim Vorbeireiten.

Gegen die Anordnungen des Reitlehrers in der Bahn gibt es keinen Einspruch.

Das Reiten in der Halle hat spätestens im ersten Stundenquartal zu beginnen. Ebenso hat jeder Reiter der vorangegangenen Stunde bis zu diesem Zeitpunkt die Halle zu verlangen.

Sind 4 oder mehr Reiter in der Bahn, darf nicht longiert werden. Zwei Longen sind nur zulässig, wenn kein Reiter in der Bahn ist.

8. Angemeldete Reitstunden auf Vereinspferden sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Reitstunde abzumelden. Bei späterer Abmeldung ist die Gebühr zu bezahlen.